

(3) Die Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen hat in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im Territorium zu erfolgen. Dabei sind gemeinsam mit den örtlichen Räten Probleme zu klären, die die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, einschließlich der 1000 kleinen Dinge des Grundbedarfs, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Büromgswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

§8

#### Verantwortung der Betriebe und Kombinate

(1) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate sind verpflichtet, auf Grund der durch den zuständigen Minister getroffenen Entscheidung die Produktionseinstellung mit dem Plan so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktionseinstellung unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend erläutert und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zugeführt werden.

(3) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Produktionseinstellung in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß ein hoher gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen gesichert wird. Dazu ist insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlich Zulieferbetrieben, dem zuständigen bilanzierenden Organ oder toilanzverantwortlichen Organ und der zuständigen Filiale der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten. Alle Kooperationspartner sind rechtzeitig über die Produktionseinstellung zu informieren.

(4) Die Betriebe und Kombinate sind für die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem mit der Entscheidung über die Produktionseinstellung festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

§9

#### Aufgaben des Ministeriums für Materialwirtschaft

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen die Vorbereitung und Durchführung von Produktionseinstellungen auf der Grundlage dieser Verordnung. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Erhöhung der Staatsdisziplin zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und die Deckung des Bedarfs entsprechend den Erfordernissen des Staates,
- die Sicherung des mit der Produktionseinstellung zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Verantwortung des für die Produktionseinstellung zuständigen Ministers einer Lösung zuzuführen.

§10

#### Folgen der rechtswidrigen Produktionseinstellung

(1) Ist die Produktion rechtswidrig eingestellt worden, so ist der für den Hersteller zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gesichert wird. Das kann insbesondere erfolgen durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe und Kombinate,
- Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat der zuständige Minister die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb oder Kombinat zu veranlassen.

§11

#### Inhalt der Produktionsverlagerung

(1) Eine Produktionsverlagerung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) planmäßig von einem Betrieb oder Kombinat auf einen anderen Betrieb oder ein anderes Kombinat übertragen wird.

(2) Ist mit der Produktionsverlagerung die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, findet insoweit § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II Nr. 121 S. 965) Anwendung.

(3) Eine Produktionsverlagerung im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn zur Auslastung zeitweilig nicht genutzter Kapazitäten eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen Betrieben und Kombinat befristet, höchstens für den Zeitraum eines Jahresvolkswirtschaftsplanes, erfolgt.

§12

#### Entscheidung über die Produktionsverlagerung

(1) Die Minister entscheiden über Produktionsverlagerungen

- zwischen Betrieben und Kombinat ihres Verantwortungsbereiches. Über Produktionsverlagerungen zwischen örtlichgeleiteten Betrieben und Kombinat entscheidet der zuständige Minister.
- in die Betriebe und Kombinate ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstimmung mit dem Minister, aus dessen Verantwortungsbereich die Produktion abgegeben werden soll. Bei Produktionsverlagerungen aus örtlichgeleiteten Betrieben und Kombinat erfolgt die Entscheidung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

Die Entscheidung über die Produktionsverlagerung bedarf der Abstimmung mit dem Leiter des bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans.

(2) Die Produktionsverlagerung ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Territorien vorzubereiten und durchzuführen. Vor der Entscheidung über die Produktionsverlagerung ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuholen, wenn sich Auswirkungen auf das betreffende Territorium ergeben können.

(3) Die Minister sind dafür verantwortlich, daß mit der Vorbereitung und Durchführung der Produktionsverlagerung die Deckung des Bedarfs in Sortiment, Qualität und Termin gesichert wird.

(4) Wird zwischen den beteiligten Ministern und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes keine Einigung über die Produktionsverlagerung erzielt, so entscheidet darüber der Leiter des zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.